

## Verschieden, aber gleichwertig

### Positionen zur Anerkennung der unterhaltsrechtlichen Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Kindererziehung in den 1950er und 1960er Jahren

Maria Wersig

Die Entwicklung des Kindesunterhaltsrechts seit Inkrafttreten des BGB am 1. Januar 1900 hin zu seiner heute formal geschlechtsneutralen Ausgestaltung und der rechtlichen Gleichwertigkeit der Unterhaltsbeiträge in Form von Betreuungsunterhalt und Barunterhalt durchlief mehrere Phasen. Dieser Beitrag beschäftigt sich damit, wie der Gedanke der Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt im Kindesunterhaltsrecht, beginnend mit der Debatte um das Gleichberechtigungsgesetz im Jahr 1957 über das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder aus dem Jahr 1969 und weitere Reformgesetze nach und nach Eingang ins Recht fand. Dabei wird die zunehmende Berücksichtigung von Betreuung als Unterhaltsleistung in den Kontext der jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Annahmen über Eltern- bzw. Geschlechterrollen gestellt.

In den Debatten um 1957 wurde der Gedanke der Gleichwertigkeit von Hausarbeit und Erwerbsarbeit, welcher bereits in der Entstehungszeit des BGB eine Rolle spielte und in der Weimarer Zeit heftig diskutiert wurde (vgl. dazu *Meder* in diesem Band), auf das Kindesunterhaltsrecht übertragen. Die Betreuung und Erziehung eines Kindes als einen Unterhaltsbeitrag zu konzipieren, war ursprünglich im BGB nicht vorgesehen. Zu dessen Entstehungszeit wurde unter einer Unterhaltpflicht allein die Bereitstellung von Geldmitteln verstanden (Mugdan 1899: 368). Der mit der Kindesmutter verheiratete Vater haftete vorrangig vor der Mutter, die keine Unterhaltpflichten hatte (§ 1606 Abs. 2 S. 2 a.F.). Pflege und Betreuung waren Teil der elterlichen Gewalt, die Pflicht zur Haushaltsführung durch die Ehefrau war eine persönliche Ehewirkung (Kürz 1996: 60). Diese einseitige Unterhaltpflicht des Ehemannes und Vaters war Teil eines bürgerlich-patriarchalischen Familienmodells, welches dem Ehemann zahlreiche Vorrechte gewährte: Ihm stand das Entscheidungsrecht in Fragen des ehelichen Lebens und der Erziehung der Kinder und der Verwaltung des Vermögens der Familienmitglieder zu (Scheiwe 1999: 82). Diese Rechte wurden wiederum mit der alleinigen Unterhaltpflicht des Mannes begründet (zur Debatte bis in die Weimarer Zeit vgl. *Meder* in diesem Band). Aber auch der Vater eines nichtehelichen Kindes war allein unterhaltpflichtig. Im BGB von 1900 war geregelt, dass der Vater dem Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

entsprechend der Lebensstellung der Mutter Unterhalt leisten musste (§ 1708 Abs. 1 BGB). Er haftete primär, also vor sonstigen unterhaltspflichtigen Verwandten des Kindes. In eng begrenzten Fällen konnte die Unterhaltspflicht über das 16. Lebensjahr hinaus fort dauern (§ 1708 Abs. 2 BGB).

Im Folgenden soll zunächst die Debatte um den Unterhaltsbeitrag der Mutter eines ehelichen Kindes im Gesetzgebungsprozess zum Gleichberechtigungsgesetz um 1957 dargestellt werden. Danach folgt eine Darstellung der Debatte im Rahmen des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder. Meine Analyse stützt sich im Wesentlichen auf die parlamentarischen Quellen des Deutschen Bundestages, vor allem Parlamentsdebatten, Ausschussdrucksachen und Stellungnahmen von Verbänden im Gesetzgebungsverfahren.

## *1 Verschieden aber gleichwertig – das Gleichberechtigungsgesetz von 1957*

Durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18.06.1957<sup>1</sup> wurde in § 1360 BGB die Haushaltsführung der Frau als Beitrag zum Familienunterhalt, also als Unterhaltsleistung für die gesamte Familie definiert. Damit sollte das Festhalten am Leitbild der ›Hausfrauenehe‹ im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG verfassungskonform ausgestaltet werden. Dies macht die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung deutlich:

»Es entspricht unserer überlieferten Auffassung von der Ehe, daß grundsätzlich der Mann erwerbstätig ist und die Frau den Haushalt führt. Die Leistungen von Mann und Frau sind einander gleichwertig. § 1360 Abs. 2 Hs. 1 sieht deshalb die Regelung vor, daß die Frau ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, durch die Führung des Haushaltes erfüllt.«<sup>2</sup>

### **1.1 Berücksichtigung des Unterhaltsbeitrags der verheirateten Mutter im Kindesunterhaltsrecht**

Auch im Kindesunterhaltsrecht sollten nun die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Unterhaltsbeiträge von Vater und Mutter Berücksichtigung finden. In der ersten Legislaturperiode war in einem Gesetzentwurf für das Gleichberechtigungsgesetz, der wegen des Endes der Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wurde, in § 1606 Abs. 3 BGB eine gesamtschuldnerische Haftung der Eltern für den Kindesunterhalt vorgesehen.<sup>3</sup> Im Fall einer gesamtschuldnerischen Haftung kann sich das Kind aussuchen, welchen Elternteil es auf den gesamten Barunterhalt in Anspruch nehmen will. Dieser Elternteil muss den gesamten geschuldeten Betrag leisten und seinen Ausgleichsanspruch auf den Unterhaltsanteil des anderen Elternteils anschließend von diesem selbst einfordern. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung in

1 BGBI. 1957 I S. 609.

2 BR-Drucks. 532/53 vom 04.01.1953, S. 28.

3 BT-Drucks. I/3802 v. 23.10.1952, S. 19.

der zweiten Legislaturperiode wurde daran nicht festgehalten, weil Unbilligkeiten durch eine solche Regelung befürchtet wurden, »... da das Kind dann in der Lage wäre, ohne Rücksicht auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse seiner Eltern die Mutter auf den vollen Unterhalt in Anspruch zu nehmen; der Mutter würde es überlassen bleiben, ihren Ausgleichsanspruch gegen den Vater geltend zu machen.«<sup>4</sup>

Deshalb wurde in § 1606 Abs. 3 BGB vorgesehen, dass grundsätzlich beide Eltern entsprechend ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen für den Kindesunterhalt haften (vorher galt die vorrangige Unterhaltpflicht des Vaters). Durch einen Verweis auf § 1360 Abs. 2 BGB sollte klargestellt werden, dass die Mutter in der Regel ihre Unterhaltpflicht durch die Führung des Haushalts erfüllt. Wie aus der Gesetzesbegründung deutlich hervorgeht, war das Ziel dabei, die Unterschiede in der Rollenverteilung zwischen Mann und Frau in Ehe und Familie auch beim Kindesunterhalt angemessen zu berücksichtigen:

»Hierbei sollen die Grundsätze des § 1360 des Entwurfs, die an sich nur für das Innenverhältnis der Eltern gelten, auch auf das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern angewandt werden. ... Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Eltern nicht mehr nacheinander, sondern nebeneinander für den Unterhalt des Kindes haften sollen; die Haftung der Mutter beschränkt sich grundsätzlich auf die Führung des Haushalts, die Haftung des Vaters auf die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel. ... Die sinngemäße Anwendung des § 1360 des Entwurfs ergibt, daß die Mutter, falls sie für sich und das Kind den gemeinsamen Haushalt führt, damit in der Regel ihre Unterhaltpflicht dem Kind gegenüber erfüllt; die zum Unterhalt erforderlichen Geldmittel kann das Kind vom Vater verlangen. ... Befindet sich das Kind im Haushalt des Vaters, so kann sich dieser in der Regel nicht darauf berufen, daß er dadurch, daß er den Haushalt für sich und das Kind führt oder führen läßt, seine Unterhaltpflicht dem Kinde gegenüber erfüllt. Das Kind kann also die zur Bestreitung des Unterhalts erforderlichen Geldmittel in diesem Falle nicht in voller Höhe von der Mutter verlangen, es kann vielmehr nur einen den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechenden Anteil gegen die Mutter geltend machen. Diese Verschiedenheit von Vater und Mutter in der Reihenfolge der Haftung entspricht der funktionellen Verschiedenheit von Mann und Frau.«<sup>5</sup>

Die Berücksichtigung der angenommenen funktionalen Unterschiede zwischen Frau und Mann im Unterhaltsrecht war im Gesetzgebungsprozess um das Gleichberechtigungsgesetz nicht umstritten. Die Vorschläge zum Unterhaltsrecht wurden in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs von verschiedenen Seiten begrüßt. Der Berichterstatter für die CDU/CSU, Dr. Weber (Koblenz), führte aus:

»Wir begrüßen auch die Unterhaltsregelung, wie sie jetzt, abweichend vom ersten Entwurf, in dem Entwurf der Drucksache 224 vorgesehen ist, und den hier zum Ausdruck kommenden Gedanken, daß der Vater und Mann nach wie vor Ernährer der Familie bleibt, daß er also in erster Linie durch berufliche Arbeit für den Unterhalt der Familie zu sorgen hat, während die Frau ihre Verpflichtung, für den Unterhalt der Familie zu sorgen, durch ihre Arbeit im Haushalt in aller Regel erfüllt.«<sup>6</sup>

4 BR-Drucks. 532/53 vom 04.01.1953, S. 53.

5 Ebd.

6 Dr. Weber (Koblenz), 15. Sitzung des BT am 12.02.1954, S. 480.

Die Berichterstatterin für die SPD, Frau Nadig, erklärte:

»Bei den Pflichten hat es der Regierungsentwurf viel besser verstanden, nach dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung die Frau heranzuziehen. Der § 1360 legt die Unterhaltpflicht beider Ehegatten gegenüber der Familie fest, besagt aber, daß die Frau mit der Führung des Haushalts ihre Unterhaltpflicht im allgemeinen erfüllt und eine Erwerbstätigkeit nur aufzunehmen hat, wenn die Arbeitskraft des Mannes und das Einkommen aus dem Vermögen beider Gatten für den Unterhalt nicht ausreicht. Wir sind der Meinung, dass hier eine Ergänzung im Sinne des Bundesratsvorschlags durch den Zusatz notwendig ist »soweit der Frau eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist«. So wird die Frau vor einer unnötigen doppelten Belastung bewahrt.«<sup>7</sup>

Insgesamt wurde die Vorstellung der funktionalen Verschiedenheit von Mann und Frau in der Familie und im Unterhaltsrecht in der damaligen parlamentarischen Debatte also nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Konfliktlinien beim Gleichberechtigungsgesetz verliefen entlang anderer Punkte (vor allem der sog. »Stichentscheid« des Vaters bei unterschiedlichen Vorstellungen der Eltern in Fragen der Erziehung löste heftige Kontroversen aus). Die Diskussion war insgesamt geprägt davon, vor einer »falsch verstandenen« Gleichberechtigung im Sinne von »Gleichmacherei« zu warnen, einer Steigerung der Frauenerwerbstätigkeit eine Absage zu erteilen und sich gegenüber der DDR abzugrenzen. Ehe und Familie wurden somit zusätzliche Munition in den Feldzügen des Kalten Krieges (Moeller 1997: 169).

Die Auffassung, dass Hausarbeit und Betreuung ein Beitrag zum Unterhalt seien, wurde auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Es erklärte die Anerkennung der Leistungen der Hausfrau und Mutter als Unterhaltsleistung in der ersten Entscheidung zur Witwenrente im Jahr 1963 zur zwingenden Folge des Gleichheitsgrundsatzes. Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes und nach Ablauf der Umsetzungsfrist von Art. 3 Abs. 2 GG im Familienrecht im Jahr 1953 sei der Gesetzgeber zu dieser Anerkennung verpflichtet gewesen.<sup>8</sup>

## 1.2 Unterhaltsbeitrag der Mutter eines nichtehelichen Kindes

Der Kindesunterhaltsbeitrag der Mutter eines nichtehelichen Kindes spielte in den Diskussionen um das Gleichberechtigungsgesetz in den 1950er Jahren kaum eine Rolle. Die Diskussion blieb weitgehend auf zusammen- oder getrenntlebende Ehegatten und ihre Kinder beschränkt. Die Kehrseite der Rückkehr zur »Normalität« nach den Erfahrungen von Faschismus und dem Zweiten Weltkrieg sowie die Konstruktion der ehelichen »Normalfamilie« war die Ausgrenzung von sog. »unvollständigen« und »Mutter-Familien«, die in den 1950er Jahren einen beachtlichen Anteil der Familien bildeten. Sie galten als Folgeerscheinungen nicht normaler Zeitumstände und wurden in der sozial- und rechtspolitischen Diskussion weitgehend ausgeblendet (Moeller 1997: 130).

7 Frau Nadig, 15. Sitzung des BT am 12.02.1954, S. 487.

8 BVerfGE 17, 1, 12f.

Lediglich am Rande wurde vor einer Überbelastung der nichtehelichen Mütter durch Einführung einer finanziellen Beteiligung am Kindesunterhalt gewarnt. Die Abgeordnete Weber äußerte die Sorge, der nächste Schritt der Reformen könne die Einführung einer Unterhaltpflicht der nichtehelichen Mutter sein:

»Ich habe die Befürchtung, dass man der unehelichen Mutter, wenn man gar so sehr auf die Gleichberechtigung pocht, auch noch einen Anteil an der Alimentenzahlung auferlegen könnte, indem man erklärt: ›Warum soll der uneheliche Vater allein bezahlen?‘ – obwohl die uneheliche Mutter schon die ganze Sorge um das uneheliche Kind hat. Nein ich will, daß der Mann die Alimente bezahlt, denn die Frau hat schon die große tägliche Sorge um das Kind. Ich sage dieses hier öffentlich, um die Sache festzunageln. Es ist manchmal sehr notwendig, daß ein Satz eine öffentliche Bedeutung bekommt, denn es gibt ja Fanatiker, ja Fanatikerinnen der Gleichberechtigung.«<sup>9</sup>

## *2 Neuregelung durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder*

Durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (NEhelG)<sup>10</sup> wurde für unverheiratete Mütter die Pflege und Erziehung des Kindes als generell der Barunterhaltsleistung gleichwertige Unterhaltsleistung mit Wirkung ab 1. Juli 1970 anerkannt. Im Rahmen dieser Reform wurde die Unterhaltpflicht gegenüber nichtehelichen Kindern in die Regelung des § 1606 BGB einbezogen. Außerdem wurde die Formulierung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB so geändert, dass die Mutter ihre Kindesunterhaltpflicht in der Regel durch Pflege und Erziehung des Kindes erfüllt; der Verweis auf den ehelichen Familienunterhalt des § 1360 BGB wurde gestrichen.

Die neue Textfassung ging auf eine Empfehlung des Rechtsausschusses zurück. Dieser hatte seinen Vorschlag wie folgt begründet:

»Die Verweisung auf § 1360 im Regierungsentwurf erschien nicht klar genug, um die angemessene Bewertung der Pflege- und Erziehungsleistung der nichtehelichen, der geschiedenen und der getrenntlebenden Mutter im Verhältnis zu dem gleichrangig unterhaltpflichtigen Vater des Kindes sicherzustellen. Die vom Ausschuss beschlossene Fassung soll klarstellen, daß im Regelfall die Leistung der Mutter durch Pflege und Erziehung des Kindes der Zahlung des Regelunterhalts durch den Vater gleichzuwerten ist.«<sup>11</sup>

Die Empfehlung des Ausschusses folgte im Ergebnis der Sichtweise des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, welcher in mehreren Stellungnahmen<sup>12</sup> argumentiert hatte, die Betreuung des Kindes sei bereits als solche eine Unterhaltsleistung der Mutter und »in ihrem materiellen Wert den Leistungen des Vaters gleichwertig.«<sup>13</sup> Deshalb hatte der Deutsche Verein dafür plädiert, eine entsprechen-

9 Frau Dr. Weber (Aachen), 15. Sitzung des BT am 12.02.1954, S. 514.

10 BGBI. 1969 I S. 1243.

11 Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses BT-Drucks. V/4179, S. 3.

12 Stellungnahmen zu § 1606 Abs. 3 BGB vom 13.03.1968 und 14.06.1968, verfügbar im Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages.

13 Stellungnahme vom 14.06.1968, S. 2.

de Regelung direkt in § 1606 Abs. 3 BGB zu verankern. Sie sollte deutlich machen, dass auch im Fall einer Erwerbstätigkeit der nichtehelichen Mutter ihr Beitrag zum Familienunterhalt in der Regel durch die Betreuung erfüllt sei.<sup>14</sup> Die Anwendung der Grundsätze des § 1360 BGB auf die nichteheliche Mutter könnte bei Weiterentwicklung der derzeitigen Auslegung dazu führen, dass von der erwerbstätigen Mutter verlangt werde, auch finanziell zum Familienunterhalt beizutragen. Dies würde gerade in den Fällen nichtehelicher Mütter zu ungerechten Ergebnissen führen, so die Stellungnahmen. Die Gleichwertigkeit von Betreuung und Unterhaltszahlungen stand dabei im Zentrum der Argumentation:

»Der Regierungsentwurf scheint zu verkennen, daß auch die Dienstleistungen, die die Mutter dem Kinde in Gestalt von Pflege und Betreuung erbringt, Unterhaltsleistungen sind und den mütterlichen Beitrag zum Unterhalt des Kindes darstellen, wie er von Art. 3 Abs. 2 GG gefordert wird, und daß die Dienstleistungen mit ihrem materiellen Wert den Geldleistungen des Vaters, die den sachlichen Unterhaltsbedarf des Kindes decken sollen, grundsätzlich gleichwertig sind. Diese dem Art. 3 Abs. 2 GG gerecht werdende Verteilung der Unterhaltslasten zwischen Vater und Mutter eines unehelichen Kindes kommt in § 1606 Abs. 3 RegE nicht hinreichend zum Ausdruck. [...] Mit der vorgeschlagenen Fassung wird auch verhindert, daß ein leistungsfähiger unehelicher Vater deshalb Herabsetzung seiner zu Deckung des sachlichen Unterhaltsaufwandes bestimmten Rente verlangen kann, weil die Mutter erwerbstätig ist. Das ist wenigstens in den ersten Lebensjahren des Kindes (bis die Mutter eventuell heiratet) meist der Fall. Nach der Fassung des Regierungsentwurfs würde eine Mutter, die aus Erwerbstätigkeit oder anderen Quellen Einnahmen bezieht, auch dann, wenn sie das Kind pflegt und betreut, außer diesen Dienstleistungen fast stets auch Geld für den Unterhalt des Kindes beisteuern müssen. Eine solche Verteilung der Unterhaltslasten führt zu einer Benachteiligung der Mutter. Die Heranziehung der Mutter, die das Kind pflegt, zu Geldleistungen sollte erst dann gestattet sein, wenn die Mutter in besseren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen lebt als der Vater.«<sup>15</sup>

### *3 Geschlechtsneutrale Ausgestaltung bei Aufrechterhaltung der Rollenbilder*

Im Rahmen der Ehe- und Familienrechtsreform im Jahr 1976<sup>16</sup> unternahm der Gesetzgeber weitere Schritte, das gesetzliche Leitbild der Hausfrauenehe durch geschlechtsneutrale Regelungen zu ersetzen, ohne aber ein neues Leitbild gesetzlich festzuschreiben (Diederichsen 1977: 218). Dabei wurde insbesondere die Regelung, die dem Mann die Erwerbsarbeit und der Frau die Haushaltsführung zuwies, aus dem Gesetz entfernt.

Mit dem Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (KindUG)<sup>17</sup> wurde der Begriff »die Mutter« im Jahr 1998 in § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB schließlich durch die geschlechtsneutrale Formulierung »der Elternteil, der ein

14 Ebd., S. 2: Formulierungsvorschlag: »Die Pflege und Betreuung eines unehelichen Kindes unter 18 Jahren durch die Mutter ist im Regelbedarf (§ 1615f Abs. 1) mindestens gleichwertig.«

15 Ebd., S. 3.

16 Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14.06.1976, BGBl. I S. 1421.

17 BGBl. 1998 I S. 666.

minderjähriges unverheiratetes Kind betreut« ersetzt. Der Gesetzestext griff damit lediglich sprachlich auf, was sich bereits vorher in der gerichtlichen Praxis durchgesetzt hatte (Engler 2000: § 1606 Rn. 1).

#### 4 Fazit

Die Regelung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB geht auf das in den 1950er Jahren in der Bundesrepublik dominante Leitbild der funktionalen Unterschiede zwischen Frau und Mann bzw. Mutter und Vater zurück. Danach wurde die Regelung geschlechtsneutral formuliert und somit auf eine klare Zuweisung unterschiedlicher Rollen an Frauen bzw. Männer verzichtet. Bereits vor dieser Novellierung war die Regelung allerdings von den Gerichten auch auf Väter angewendet und somit unterhaltsrechtlich ein Rollentausch ermöglicht worden. Dies ist ein Beispiel dafür, wie Recht auf gesellschaftliche Entwicklungen (in diesem Fall das Vorhandensein alleinerziehender Väter und barunterhaltspflichtiger Mütter) reagiert. Mit der geschlechtsneutralen Formulierung wurde zwar die in den 1950er Jahren noch selbstverständliche gesetzliche Zuweisung der Rolle der Betreuenden an Frauen bzw. Mütter aufgegeben; allerdings blieb es bei dem zugrunde liegenden Modell einer asymmetrischen Verteilung der Unterhaltsbeiträge. Denn das Kindesunterhaltsrecht unterstellt nach wie vor im Regelfall, dass der Unterhalt entweder in Form von Barunterhalt oder in Form von Betreuung erbracht wird. Der Verzicht auf eine klare geschlechtsspezifische Zuordnung dieser beiden Unterhaltsformen ändert nichts daran, dass das Kindesunterhaltsrecht faktisch von einer sozialen Rollenverteilung der Geschlechter ausgeht.

#### Literatur

- Diederichsen, Uwe, 1977: Die allgemeinen Ehewirkungen nach dem 1. EheRG und Ehevereinbarungen, *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) 1977, S. 217–223.
- Engler, Helmut, 2000: Kommentierung zu §§ 1601–1615 o. in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Viertes Buch Familienrecht, Neubearbeitung von Helmut Engler und Dagmar Kaiser, Berlin 2000.
- Kürz, Julia, 1996: *Die Unterhaltspflicht des »Hausmanns« gegenüber barunterhaltsberechtigten minderjährigen unverheirateten Kindern. Zur Unterhaltspflicht wiederverheirateter Geschiedener*, Frankfurt am Main 1996.
- Mugdan, Benno (Hg.), 1899: *Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Band IV Familienrecht*, Berlin 1899.
- Moeller, Robert G., 1997: *Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik*, München 1997.
- Scheiwe, Kirsten, 1999: *Kinderkosten und Sorgearbeit im Recht. Eine rechtsvergleichende Studie*, Frankfurt am Main 1999.



# Die Aufteilung der Elternschaft in der Familienentwicklung des 20. Jahrhunderts

Eine Skizze zur Kombination von Beruf, Kinderbetreuung und Selbstständigkeit

*Peter Derleder*

Auch nach dem 1. Eherechtsreformgesetz von 1977 blieb es ungeachtet der geschlechtsneutralen Formulierung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB<sup>1</sup> dabei, dass die geschiedenen Frauen in erster Linie die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernahmen, während die Männer den Barunterhalt zahlten. Väter, die die Betreuung kleiner Kinder übernehmen wollten, galten auch in den ideenoffenen 1970er Jahren als Exotikum, hatten im Sorgerechtsstreitfall geringe Erfolgsaussichten,<sup>2</sup> wiesen auf dem Heiratsmarkt geringe Chancen und auch an der Sandkiste erhebliche Kommunikationsschwierigkeiten auf. Die patriarchalische Arbeitsteilung der Geschlechter saß tief in den Persönlichkeitskernen, von den Chiffren des Unbewussten über die Wahrnehmung der Partner und der Kinder bis zu den Fähigkeiten der Arbeit mit den Händen und dem Intellekt, geübt in den Ursprungsfamilien, im Heranwachsen, bei der Paarbildung und vor allem auch im vorausgegangenen partnerschaftlichen Zusammenleben. Da sich kein anderer Bereich der Zivilgesellschaft im letzten Jahrhundert so revolutionär verändert hat wie die Familie und da die neuen Formen der Arbeitsteilung im ehelichen Zusammenleben und auch in den Nachscheidungsfamilien weiterhin prekär sind, lohnt sich nicht nur der Rückblick auf die 1970er Jahre, sondern auf die Feinstrukturen des Gesamtprozesses der Familienentwicklung, die zur Ergänzung der übrigen Beiträge dieses Bandes (mit ihren Schwerpunkten bei der sozialwissenschaftlichen Analyse und der Interpretation des geltenden Rechts) in Anknüpfung an die Konstellationen des modernen Familienromans umrissen werden sollen.

- 1 Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes, heißt es in dieser Norm. Die Vorläufernorm von 1900 hatte schlicht die Haftung des Vaters vor der Mutter vorgesehen, es sei denn, die Nutznießung des Kindesvermögens stand der Mutter zu, was praktisch nie der Fall war. Erst das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 brachte die Haftung »der Eltern«.
- 2 Hier musste schon der Nachweis der Prostitution oder eines vergleichbaren sozialen Abstiegs der Mutter geführt werden.